

**VERTRAG
über die Wasserentnahme aus Hydranten des Trinkwasserversorgungsnetzes**

zwischen dem Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Westuckermark (ZVWU)
Prenzlauer Allee 27a
17268 Templin

vertreten durch Herrn Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

und Herrn/Frau/Firma	
vertreten durch	
Bauvorhaben	
Telefon-Nummer:	

- Mieter -

1. Dem Mieter wurde am _____ der Standrohrzähler-Nr.: _____

Typ: _____ Stand _____ m³ mit Zubehörteilen: _____
_____ Hydrantenschlüssel _____ Durchlaufventil
_____ Auslaufventil _____ C-Druckkupplung

I. FESTLEGUNGEN ZUM UMGANG MIT STANDROHREN

- Aufgrund § 22, Abs. 4, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980, BGBl. 1980, I, S. 750 in der zurzeit gültigen Fassung, darf aus Hydranten des Trinkwasserversorgungsnetzes des ZVWU, nur mit Hilfe verbandseigener Standrohre mit Wasserzähler, Wasser entnommen werden.
- Die mietweise Überlassung von Standrohren ist bei dem ZVWU zu beantragen.
Fernmündliche Anfragen unter Rufnummer:

Telefon:	03987 47 150 / 0172 32 69 005	Herr Dietmar Runge
	03987 47 114 / 0172 32 69 003	Herr Stefan Heß
	03987 47 151	Herr Henrik Puhlmann
- Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigung aller Art am Standrohr und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch dem ZVWU entstehen: (Schäden an Hydranten, Schäden durch wegfließendes Wasser usw.).
- Das Standrohr ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln und vor Frost zu schützen. Bei Schäden ist das Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dem ZVWU zurückzugeben.

5. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr nach Aufforderung zur Überprüfung und zum Ablesen des Zählers in gereinigtem Zustand kurzfristig abzugeben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist eine Vertragsstrafe von 100,00 EUR an den Zweckverband zu leisten. Bei Überschreitung des Termines um 14 Tage werden unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 10,00 EUR/Tag in Rechnung gestellt.
6. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht zulässig.

II. FESTLEGUNGEN ZUM UMGANG MIT HYDRANTEN

1. Vor Aufsetzen des Standrohres sind Hydranten kurzzeitig zu spülen.
2. Hydranten sind mit dem Hydrantenschlüssel vollständig zu öffnen und bleiben bis zur Entfernung des Standrohres geöffnet. Zur Wasserentnahme darf lediglich das Entnahmeventil oder das Absperrventil am Standrohr betätigt werden.
3. Nach dem Gebrauch müssen Hydranten vollständig geschlossen werden (Hydrant muss sich entleeren), der Deckel ist sorgfältig aufzulegen. Die Straßenkappe ist zu verschließen.
4. Störungen an Hydranten, Deckeln und an den dortigen Leitungsteilen sind dem ZVWU unverzüglich (Templin 03987 - 4 70) mitzuteilen.

III. MIETE UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

1. Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an die Ausgabestelle beenden.
2. Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen gemäß Punkt I und II verstößt, kann der ZVWU das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen.
3. Bei Nichtrückgabe, einschließlich fehlendem Zubehör, werden dem Mieter die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

IV. ABRECHNUNG

1. Für entnommenes Wasser ist vom Mieter der jeweils gültige allgemeine Tarifpreis (Arbeitspreis und anteiliger Grundpreis des installierten Wasserzählers) zu entrichten.
2. Die einmalige Aufwandspauschale für die Ausleihung des Standrohres beträgt 21,59 EUR.
3. Die Miete für das Standrohr beträgt zur Zeit 2,70 EUR / Tag.
4. Die Ausgabe des Standrohres erfolgt nur gegen vorherige Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 EUR.
5. Für Kunden, bei denen ein Abwasseranfall anzunehmen ist, wird nach dem Frischwassermaßstab die Abwassermenge berechnet. Es gelten die in der Anlage 2 der Gebührensatzungen des ZVWU festgelegten Gebühren.
6. Der ermittelte Rechnungsbetrag nach Punkt 1. – 3. zzgl. 7 % MwSt. wird durch den ZVWU mit der Kautions verrechnet. Der verbleibende Rechnungsbetrag ist vom Mieter auszugleichen, ein eventuell entstehendes Guthaben wird durch den ZVWU erstattet.

Templin, den _____

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung der
Westuckermark (ZVWU)

Name: _____

Unterschrift: _____

M i e t e r